

Haushaltssatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 16.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	176.723.350 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	173.009.100 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.714.250 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.714.250 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	174.144.300 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.416.150 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	12.728.150 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.198.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.273.766 €
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-15.075.766 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-2.347.616 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.620.000 €
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	11.380.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	9.032.384 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

15.000.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

9.050.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge

Lahr/Schwarzwald, den 16.12.2024

gez. Markus Ibert
Oberbürgermeister